

# **BGer 7F\_27/2025 vom 10. Juli 2025**

Bundesgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_27\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_27_2025)

FR: TF 7F\_27/2025 du 10 juillet 2025

IT: TF 7F\_27/2025 del 10 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gesuchsteller begründet sein Revisionsgesuch mit dem Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel und beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. b BGG in Verbindung mit Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO. Er macht kurz zusammengefasst geltend, es liege eine erst nachträglich festgestellte hohe Massnahmenempfindlichkeit hinsichtlich seiner Landesverweisung vor. Er leide seit langem an schweren Traumata, die ihn in den Konsum von Suchtmitteln geführt hätten und die er nun zu kurieren begonnen habe. Eine Landesverweisung würde seine Gesundheit voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Daraus ergebe sich ein eminentes persönliches Interesse daran, nicht aus der Schweiz ausgewiesen zu werden, ein Interesse, das zwar während des gesamten Strafverfahrens bereits bestanden habe, jedoch erst durch die psychiatrische Stellungnahme vom 13. Mai 2025 offengelegt worden sei. Zudem liege ein weiterer ärztlicher Bericht vom 2. Juni 2025 vor, wonach eine Ausschaffung aus psychotherapeutischer Sicht mit erheblichen psychischen Risiken verbunden wäre, bis hin zu einer akuten Gefährdung des Lebens des Gesuchstellers. Dieser habe Gedanken geäussert, die auf eine mögliche suizidale Gefährdung hindeuten würden. Eine Ausschaffung berge das Risiko einer psychischen Destabilisierung durch die Reaktivierung traumatischer Erinnerungen, eine Rückkehr in suchtassoziiertes Verhalten sowie eine tiefe emotionale Überforderung.

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 IV 103 E. 1; 150 II 346 E. 1; 149 IV 97 E. 1; 149 IV 9 E. 2).

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Das Gericht kann auf ein eigenes Urteil zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz ( Art. 121-123 BGG ) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts in Strafsachen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. b BGG in Verbindung mit Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO kommt nur in Betracht, wenn das Bundesgericht im vorangegangenen Verfahren nicht nur das Urteil der Vorinstanz, sondern gestützt auf Art. 105 Abs. 2 BGG auch deren Sachverhaltsfeststellungen abgeändert beziehungsweise eigene Sachverhaltsfeststellungen getroffen hat. Vorbehalten bleiben erhebliche Tatsachen zur Zulässigkeit der Beschwerde, die von Amtes wegen abzuklären sind. In den übrigen Fällen müssen neue Tatsachen oder Beweismittel mit einem Revisionsgesuch im Kanton geltend gemacht werden ( BGE 134 IV 48 E. 1 ff.; statt vieler Urteile 6F\_45/2023 vom 24. Januar 2025 E. 1.3.2; 6F\_20/2024 vom 6. November 2024 E. 1.3.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Das Bundesgericht prüfte im Urteil 7B\_1056/2023 vom 26. März 2025 die Frage, ob gegen den damaligen Beschwerdeführer und heutigen Gesuchsteller zu Recht eine Landesverweisung von 5 Jahren samt Ausschreibung im Schengener Informationssystem angeordnet wurde. Dabei hat das Bundesgericht weder das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 20. April 2023 aufgehoben, noch hat es dessen Sachverhaltsfeststellungen abgeändert oder eigene Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Damit kann sich der Gesuchsteller nicht auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. b BGG berufen. Vielmehr ist das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zuständig zu prüfen, ob dem Gesuch neue revisionsrelevante Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO zugrunde liegen. Das Revisionsgesuch ist zuständigkeitshalber dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt zu übermitteln.

#### **E. 4**

Auf das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Damit würde der Gesuchsteller grundsätzlich kostenpflichtig. Vorliegend rechtfertigt es sich indessen ausnahmsweise auf Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.